



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Herrn

Referat WR II 8  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Robert-Schumann-Platz 3  
53175 Bonn

AZ: II-771-00

Datum: 20.12.2019

Per E-Mail:

## Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung

Sehr geehrter ,

wir nehmen dankend Bezug auf Ihre E-Mail vom 3.12.2019 und übermitteln Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und der Deponieverordnung (DepV).

### I. Änderung der AVV

In Bezug auf die AVV hat uns aus unserer Mitgliedschaft die Anregung erreicht, dass für die über die Biotonne getrennt erfassten Bioabfälle (Biogut) ein eigener Abfallschlüssel geschaffen werden sollte, um Widersprüche und Missverständnisse im Vollzug sowie bei der statistischen Datenerhebung zu vermeiden.

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) ordnet die Inhalte der Biotonne in ihrem Anhang 1 Nr. 1 a) als „Getrennt erfasste Bioabfälle“ dem Abfallschlüssel 20 03 01 „gemischte Siedlungsabfälle“ zu. In Spalte 3 wird hierzu ergänzt „(Andere Siedlungsabfälle) Geeignete Abfälle gemäß Spalte 2 sind getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushalte und des Kleingewerbes (insbesondere der Biotonne)“. Als Fußnote vermerkt die BioAbfV: „Die Abfallstoffe werden dieser Abfallbezeichnung zugeordnet, da die AVV keine spezielle Abfallbezeichnung für getrennt erfasste Bioabfälle, insbesondere in Biotonnen, enthält.“

Als getrennte Fraktion der Siedlungsabfälle wäre Biogut der Abfallgruppe 20 01 „Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)“ zuzuordnen. Aus diesem Grund deklarieren einige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Länder das Biogut unter 20 01 08 „Biologische abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle“ bzw. 20 01 99. Um die abfallstatistische Erhebung zu ermöglichen, hat das Statistische Bundesamt für Biogut den Abfallschlüssel erweitert auf „20 03 01 04 Abfälle aus der Biotonne“. Eine Vereinheitlichung des Systems über eine eigenständige Abfallschlüsselnummer für Biogut erscheint daher wünschenswert.

## II. Änderung der DepV

Ferner haben uns aus unserer Mitgliedschaft kritische Anmerkungen zu den geplanten Änderungen der DepV erreicht. Zu der neu vorgesehenen § 7 Abs. 1 Nr. 9 DepV wird kritisch angemerkt, dass die Änderung dazu führen würde, dass auch eine befristete Ablagerung von Verbrennungaschen aus der Klärschlammbehandlung bis zur tatsächlichen Verwertung nicht mehr möglich wäre. Des Weiteren wird gefordert, dass anders als in der neuen § 7 Abs. 1 Nr. 10 DepV geplant eine Ablagerung von Schlacken aus der Müllverbrennung auf Deponien weiterhin möglich sein sollte, auch wenn Recyclingmöglichkeiten vorhanden wären, jedoch keine Märkte dafür existieren. Vor diesem abfallwirtschaftlichen Hintergrund sollten beide Regelungen noch einmal überdacht werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Anmerkungen in weiteren Verlauf des Verordnungsgebungsverfahrens aufgreifen könnten. Ferner übersenden wir Ihnen als **Anlage** eine Stellungnahme des Landkreistages Baden-Württemberg, um deren Berücksichtigung wir ebenfalls bitten.

---

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  


Anlage

---